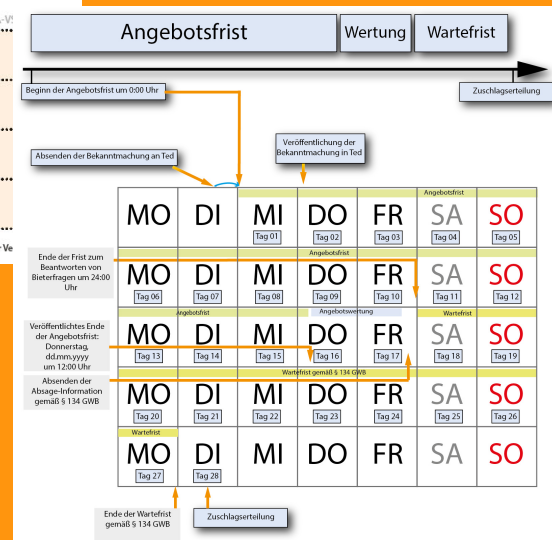


KOINNO-Roadshow 10.12.2021: Fristen im Vergabeverfahren

Angebotsfristen beim offenen Verfahren	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSV/VV	VOB/A-VV
Standardfrist	0	Tag 1 Tag 35	✓	✓	✓		
Elektronische Übermittlung der Angebote wird vom Auftraggeber akzeptiert	0	1 30	✓	✓	✓		
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 15	✓	✓	✓		
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 15	✓	✓	✓		

Auszug aus dem Fristenposter, "Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren", Bundesanzeiger Ve



Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.





Diplom-Mathematiker und Wirtschaftsjurist (Master of Laws - LL.M.) und früherer langjähriger Key-Account-Manager für den Geschäftsbereich Forschung und Lehre bei Sun Microsystems mit der Sonderaufgabe Vergaberecht.

Autor der Bücher „Bewertungskriterien und -matrizen im Vergabeverfahren“, „Fristen im Vergabeverfahren“, „Bieterstrategien im Vergaberecht“ und „Schwellenwerte und Schätzung des Auftragswertes“.

Mitautor der Vergaberechtskommentare Müller-Wrede (Hrsg.): VgV/UVgO-Kommentar, SektVO-Kommentar.

Tel.: 06151-278 3990

Fax.: 06151-278 3991

Email: ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de

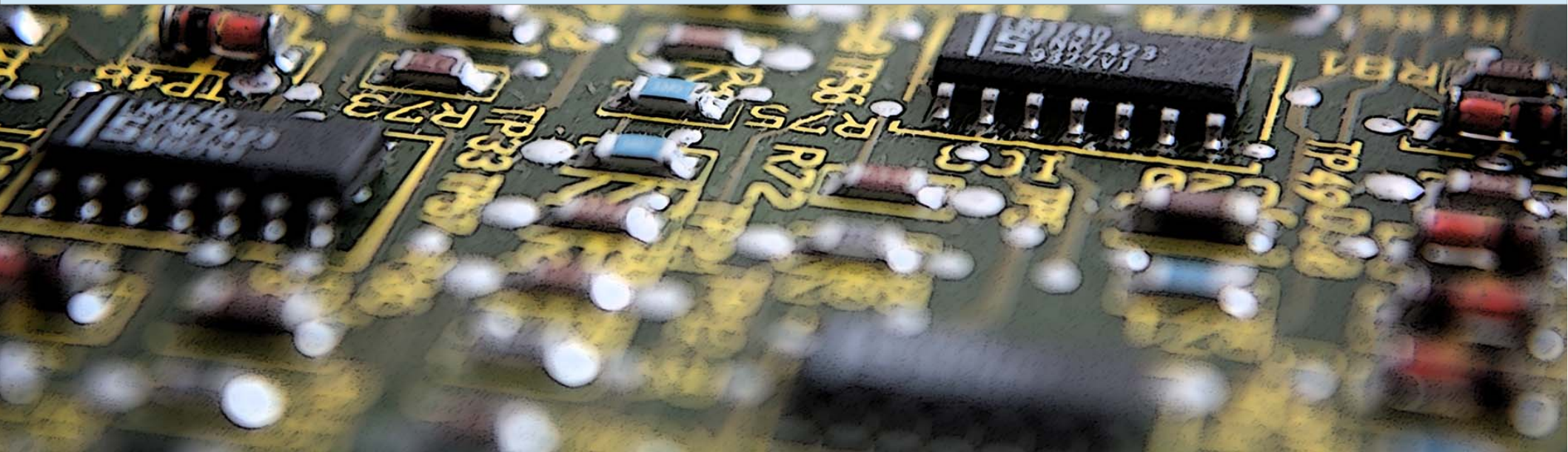
Web: www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Twitter: [t_ferber](https://twitter.com/t_ferber)

Xing: https://www.xing.com/profile/Thomas_Ferber

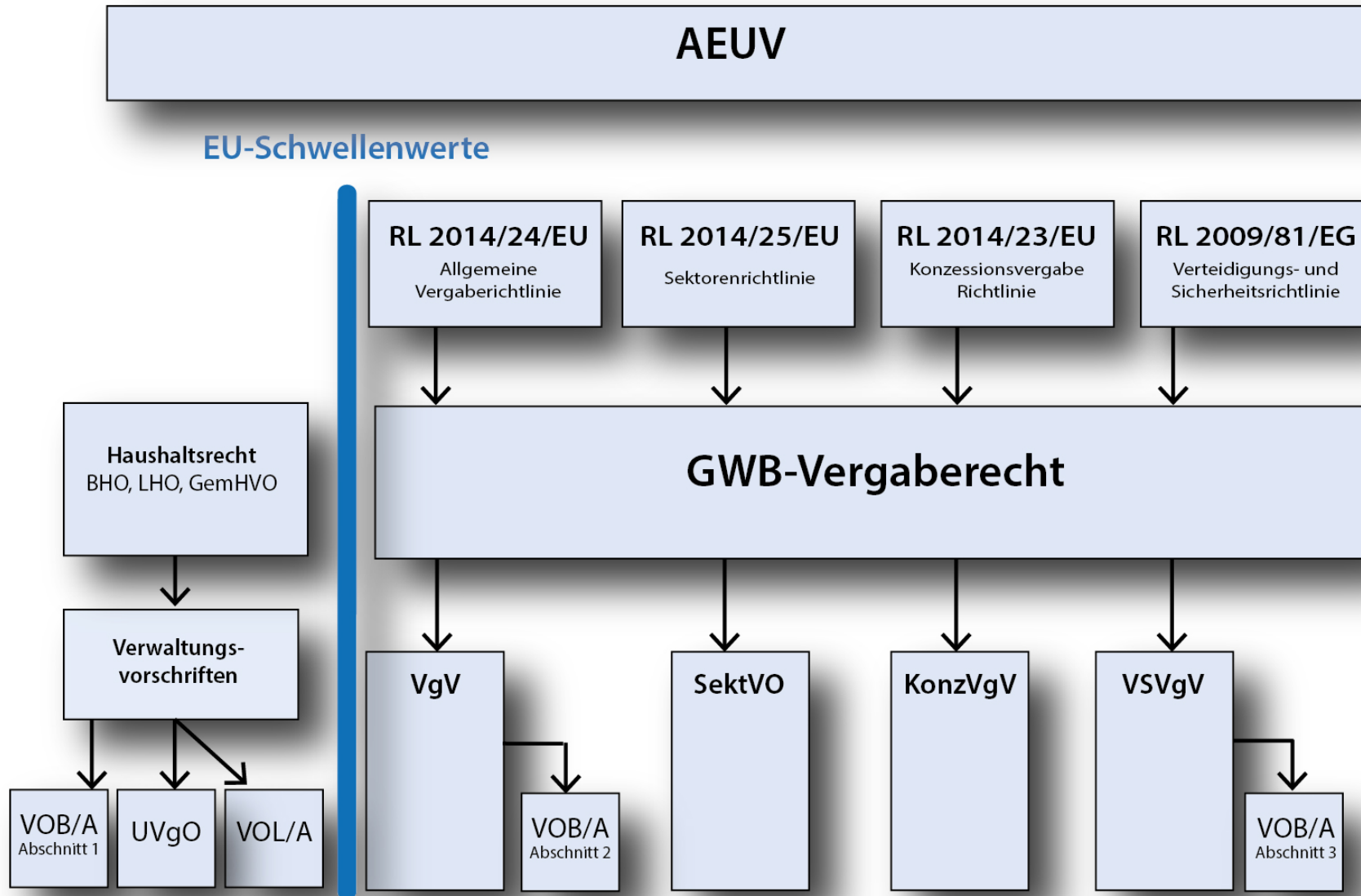


- Beschaffung von innovativen Produkten und innovativen Dienstleistungen
- Innovative Gestaltung der Beschaffungsprozesse





Vergaberechtsübersicht





Verfahrensarten gemäß VgV

VERFAHRENSARTEN gemäß VgV			
Verfahrensarten	Ablauf	Anwendbar	Verhandlungen
offenes Verfahren		Gemäß § 14 Abs. 2 VgV ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
nicht offenes Verfahren		Gemäß § 14 Abs. 2 VgV ohne Einschränkung einsetzbar	Verhandlungsverbot
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14 Abs. 3 VgV vorliegt	Gemäß § 17 Abs. 10 VgV darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14 Abs. 4 VgV vorliegt	Gemäß § 17 Abs. 10 VgV darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen
wettbewerblicher Dialog		Anwendbar, falls mindestens ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14 Abs. 3 VgV vorliegt	Dialog
Innovationspartnerschaft		Anwendbar, falls die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 VgV vorliegen	Gemäß § 19 Abs. 5 VgV darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen



Fristen im Vergabeverfahren



Frist



Eine Frist ist ein abgegrenzter, d. h. ein bestimmt bezeichneter oder bestimmbarer Zeitraum. Die Dauer kann dabei durch ein Datum (zeitlich feste Begrenzung) oder einen unbestimmten Begriff (z. B. unverzüglich) bestehen. Eine Frist hat einen Anfangs- und einen Endtermin.





Fristberechnung

- Für die Fristberechnungen im Vergaberecht gilt ganz allgemein die Grundregel, dass die Fristen nach ganzen Tagen berechnet werden.
- Eine Frist beginnt mit dem Anfang eines Kalendertages (Fristbeginn) um 0:00 Uhr und endet mit dem Ende eines Kalendertages (Fristende) um 24:00 Uhr.
- Der Fristbeginn ist immer am folgenden Tag des auslösenden Ereignisses (z.B. Absenden der Vergabebekanntmachung an TED).
- Für den Fristbeginn ist es dabei unerheblich, ob der Tag auf einen Werktag, ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.



Termin



Was ist ein Termin?

Ein Termin ist im Unterschied zur Frist ein Zeitpunkt, an dem etwas geschehen soll oder Rechtswirkungen eintreten. (siehe hierzu J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Buch 1 - Allgemeiner Teil § 186 Rn. 6, Berlin 2004)

MO	DI 22. Dez.	MI 23. Dez.	DO 24. Dez.	FR 25. Dez.	SA 26. Dez.	SO 27. Dez.
MO 28. Dez.	DI 29. Dez.	MI 30. Dez.	DO 31. Dez.	FR 1. Jan.	SA 2. Jan.	SO 3. Jan.
MO 4. Jan.	DI 5. Jan.	MI 6. Jan.	DO 7. Jan.	FR 8. Jan.	SA	SO



Abgabetermin 14:00 Uhr



Beginn der Angebotsfrist



Frage: Wann startet beim offenen Verfahren (oberhalb der EU-Schwellenwerte) die Angebotsfrist?

- **Antwort A:** Die Angebotsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in TED um 0:00 Uhr.
- **Antwort B:** Die Angebotsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in TED.
- **Antwort C:** Die Angebotsfrist beginnt am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung um 0:00 Uhr.



Beginn der Angebotsfrist

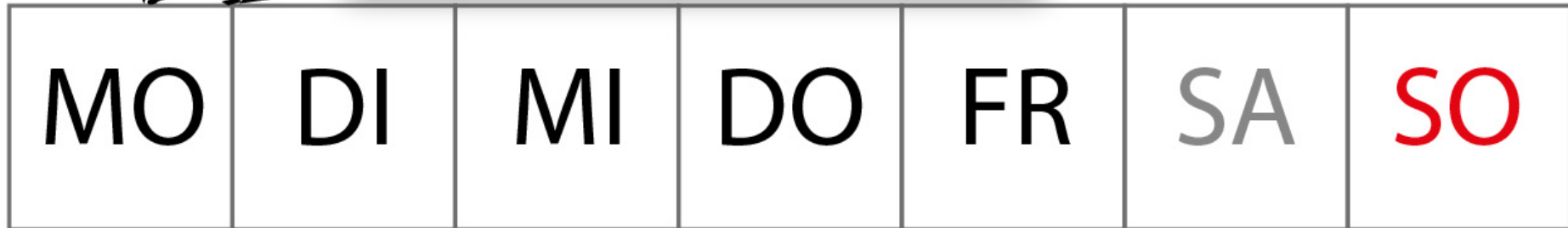
- Für den Beginn der Angebotsfrist kommt es nicht darauf an, wann die interessierten potenziellen Bieter die Vergabeunterlagen zur Verfügung haben, wann die interessierten potenziellen Bieter Kenntnis von der Ausschreibung erhalten haben oder wann die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt ist.
- Für den Beginn der Angebotsfrist kommt es nur auf den Tag der Absendung der Bekanntmachung an.
- Die Angebotsfrist beginnt am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung um 0:00 Uhr.



Beginn der Angebotsfrist

Absenden der Bekanntmachung

Beginn der Angebotsfrist um 0:00 Uhr

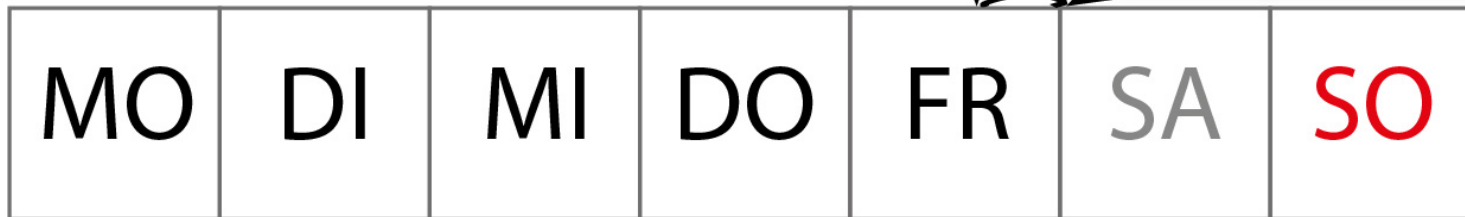




Beginn der Angebotsfrist

Absenden der Bekanntmachung

Beginn der Angebotsfrist um 0:00 Uhr



Absenden der Bekanntmachung

Beginn der Angebotsfrist um 0:00 Uhr



Absenden der Bekanntmachung

Beginn der Angebotsfrist um 0:00 Uhr





Frage: Wann startet beim offenen Verfahren (oberhalb der EU-Schwellenwerte) die Angebotsfrist?

- **Antwort A:** Die Angebotsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in TED um 0:00 Uhr.
- **Antwort B:** Die Angebotsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung in TED.
- **Antwort C:** Die Angebotsfrist beginnt am Tag nach der Absendung der Bekanntmachung um 0:00 Uhr.



Ende der Angebotsfrist



Frage: Wie werden die Angebotsfristen berechnet?

- **Antwort A:** Zur Fristenberechnung werden Kalendertage verwendet, sodass zuerst einmal Feiertage keine Rolle spielen. Fällt das Fristende allerdings auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, dann verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.
- **Antwort B:** Zur Fristenberechnung werden ausschließlich Werktage verwendet.
- **Antwort C:** Zur Fristenberechnung werden Kalendertage verwendet und das Fristende kann auch auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen.

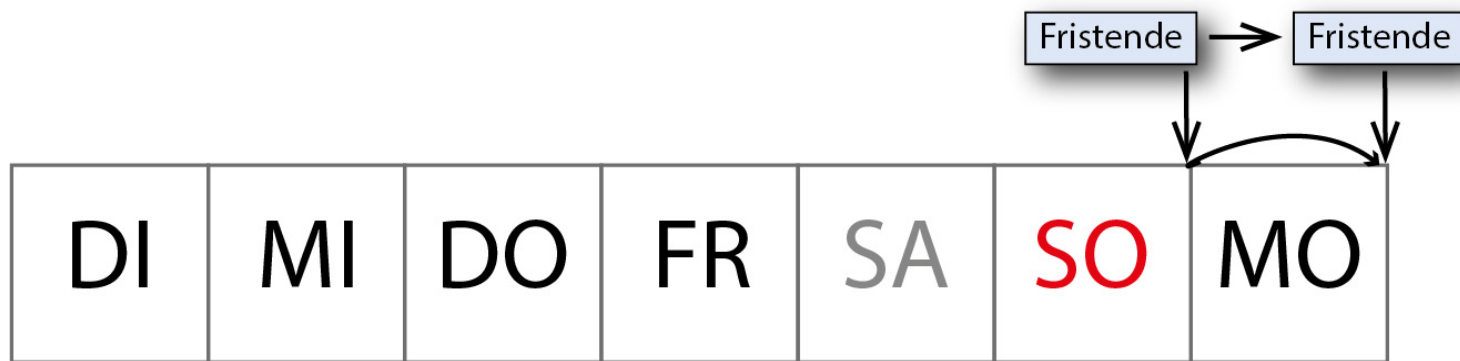
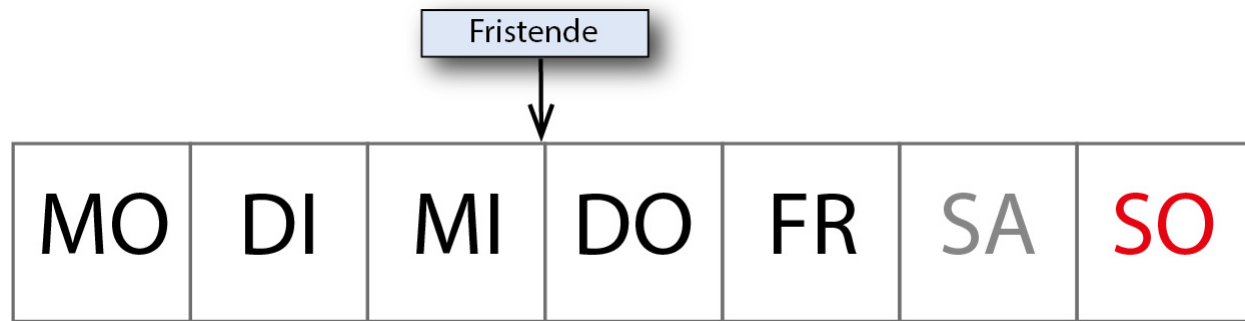


Ende der Angebotsfrist

- Da die Angebotsfristen mit dem Anfang eines Kalendertages (Fristbeginn) um 0:00 Uhr beginnen, enden die (Mindest-)Fristen mit dem Ende eines Kalendertages (Fristende) um 24:00 Uhr.
- Zur Fristenberechnung werden Kalendertage verwendet, sodass zuerst einmal Feiertage keine Rolle spielen.
- Fällt das Fristende allerdings auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, dann verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.

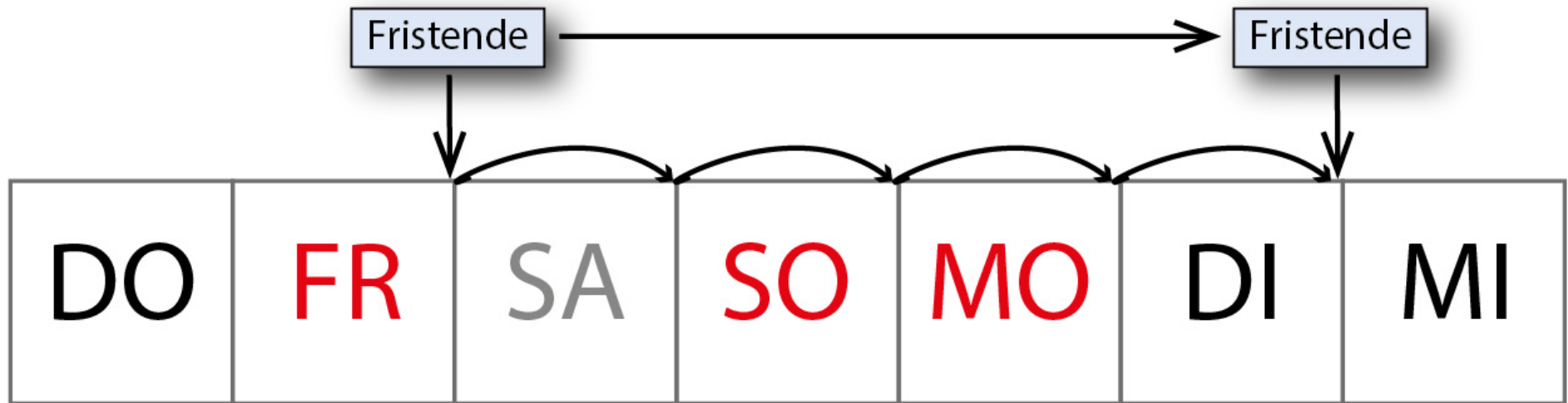


Ende der Angebotsfrist



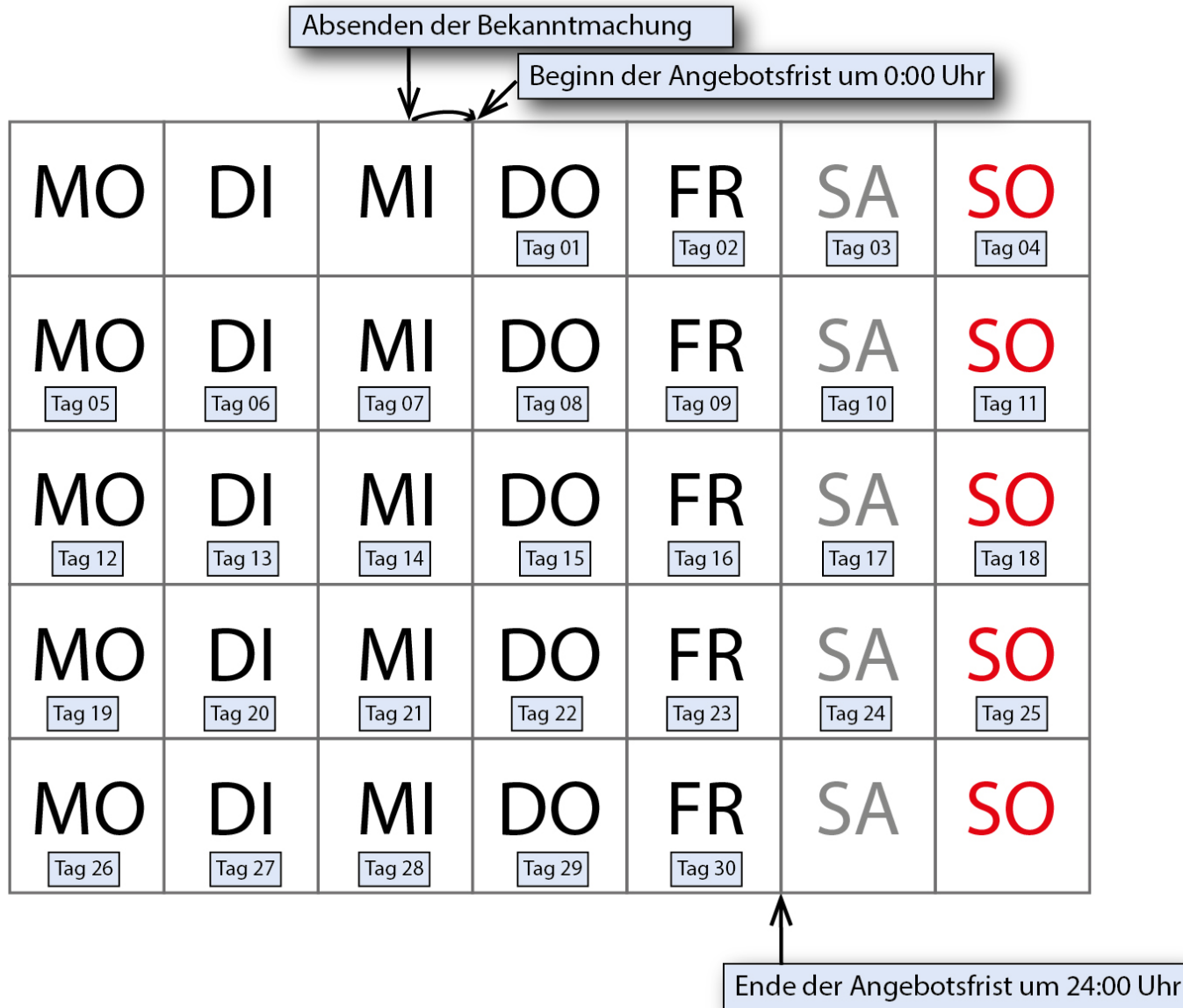


Ende der Angebotsfrist



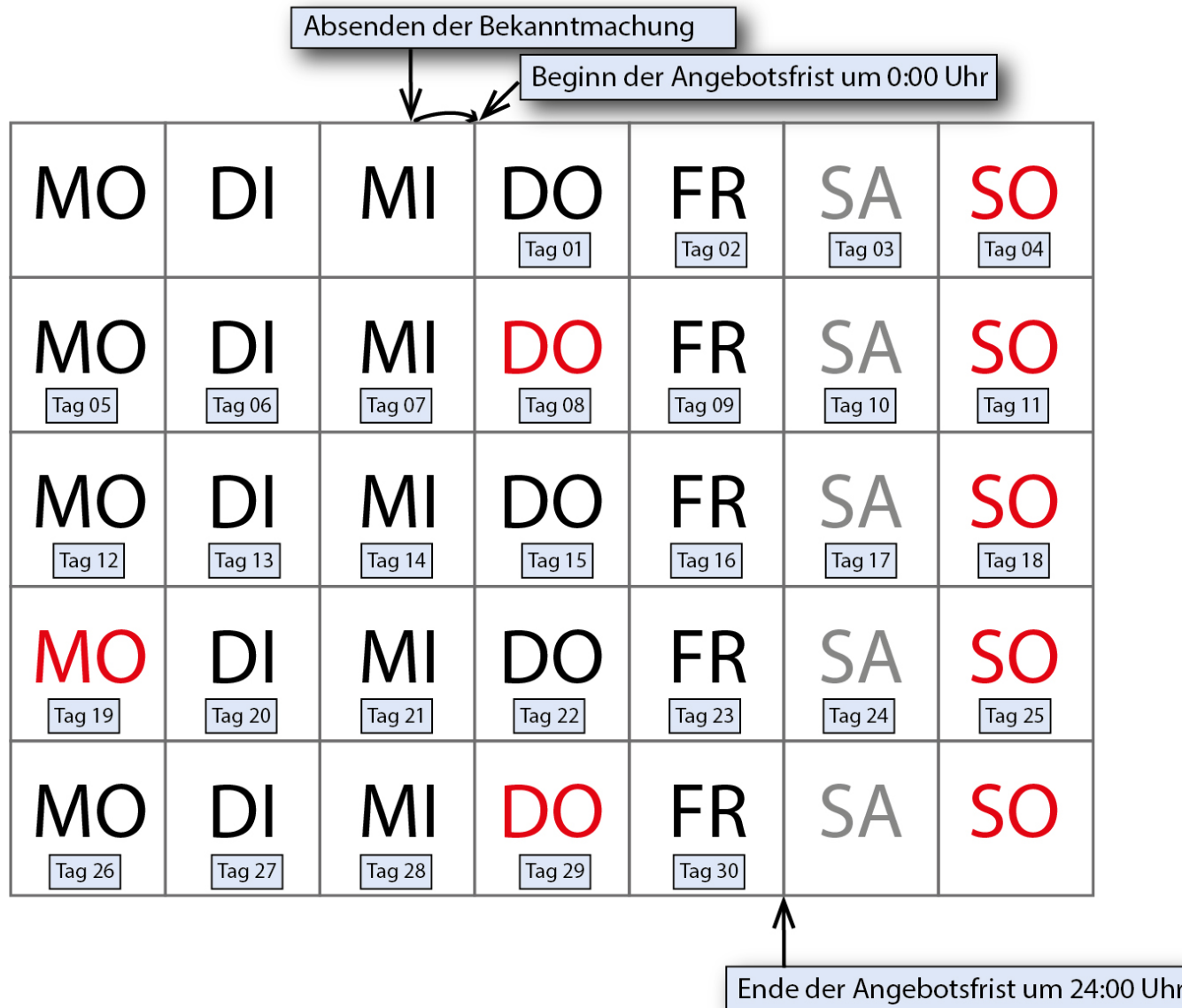


Dauer der Angebotsfrist





Dauer der Angebotsfrist





Frage: Wie werden die Angebotsfristen berechnet?

- **Antwort A:** Zur Fristenberechnung werden Kalendertage verwendet, sodass zuerst einmal Feiertage keine Rolle spielen. Fällt das Fristende allerdings auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, dann verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag.
- **Antwort B:** Zur Fristenberechnung werden ausschließlich Werktage verwendet.
- **Antwort C:** Zur Fristenberechnung werden Kalendertage verwendet und das Fristende kann auch auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fallen.



Angebotsfristen







Frage: Bis zu welcher Mindestfrist kann die Angebotsfrist im offenen Verfahren verkürzt werden?

- **Antwort A:** Die Mindestangebotsfrist beträgt im offenen Verfahren 30 Kalendertage.
- **Antwort B:** Die Mindestangebotsfrist beträgt im offenen Verfahren 15 Kalendertage.
- **Antwort C:** Die Mindestangebotsfrist beträgt im offenen Verfahren 10 Kalendertage.



Angebotsfristen beim offenen Verfahren

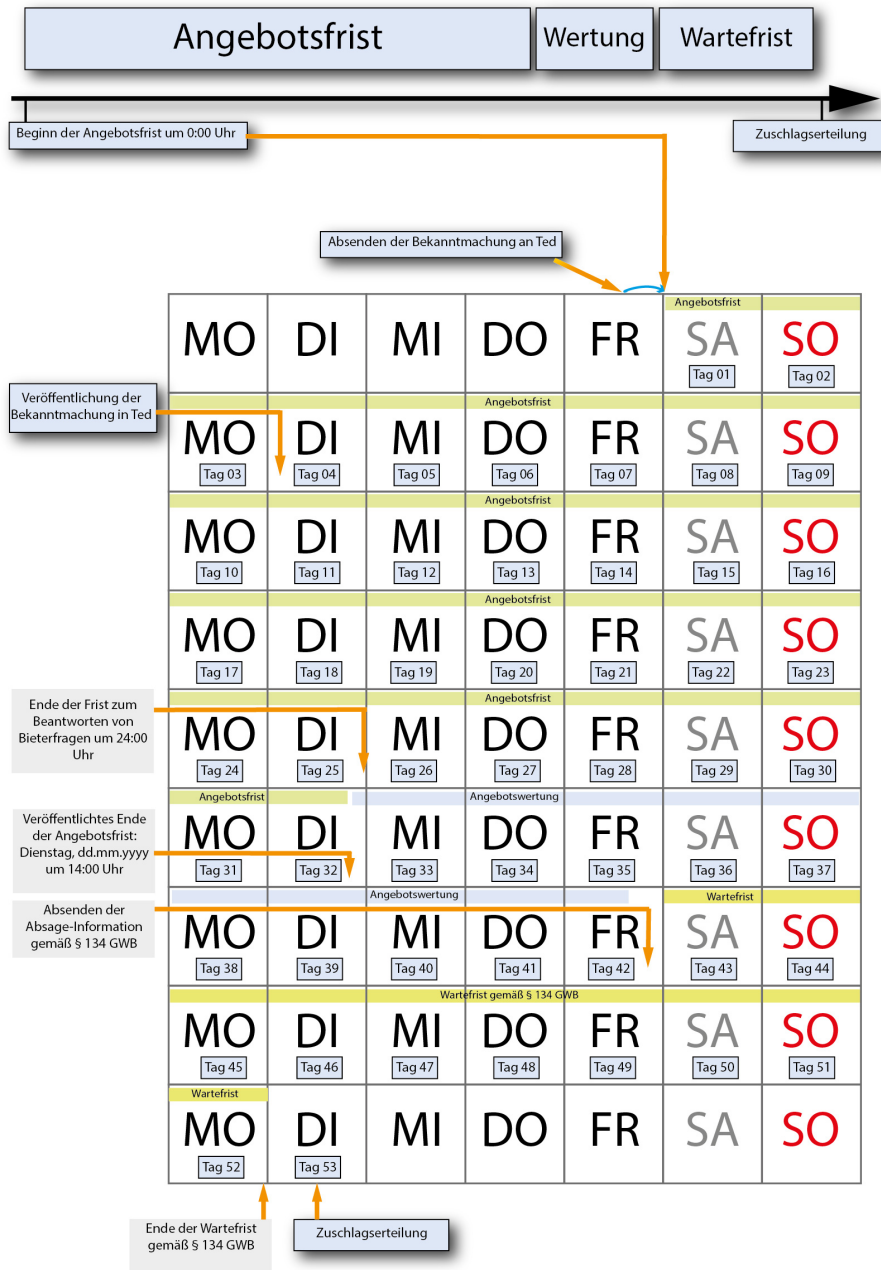
Angebotsfristen beim offenen Verfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS	KonzVgV
Standardfrist	Tag 0	Tag 1  Tag 35	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Elektronische Übermittlung der Angebote wird vom Auftraggeber akzeptiert	0	1  30	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1  15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1  15	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016

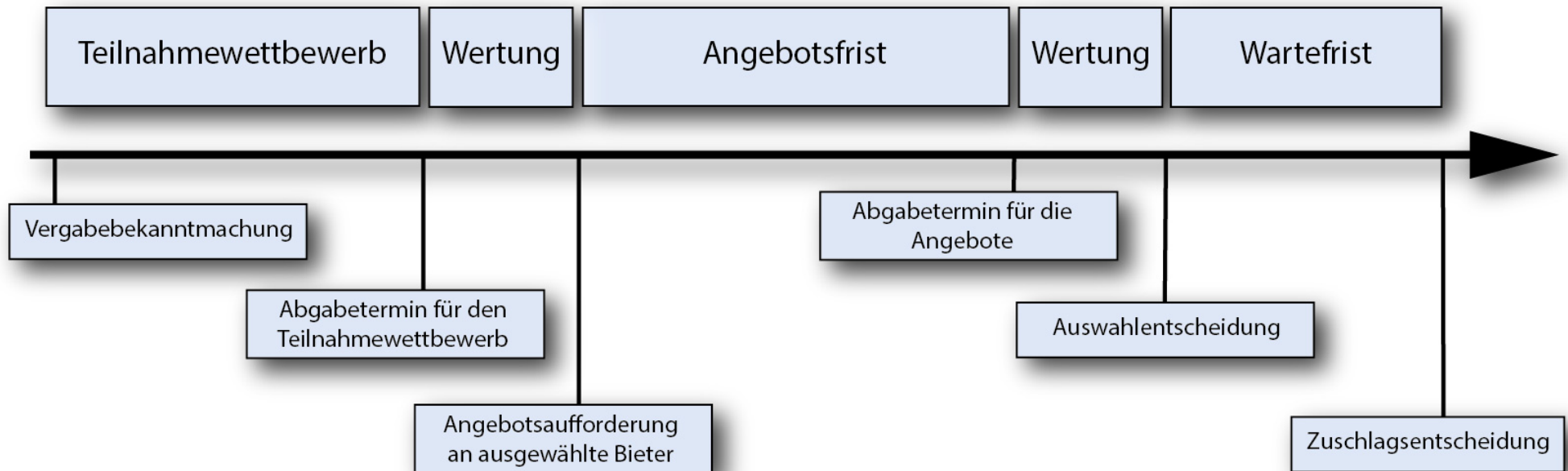


Fristenszenario beim offenen Verfahren





Nicht Offenes Verfahren





Teilnahmefristen beim nicht offenen Verfahren

Teilnahmefristen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 Tag 30	✓	✓	✓		
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 15	✓	✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 37				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung an TED	0	1 30				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit + elektronische Übermittlung an TED	0	1 15				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit + elektronische Übermittlung an TED + Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 10				✓	✓

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



Angebotsfristen beim nicht offenen Verfahren

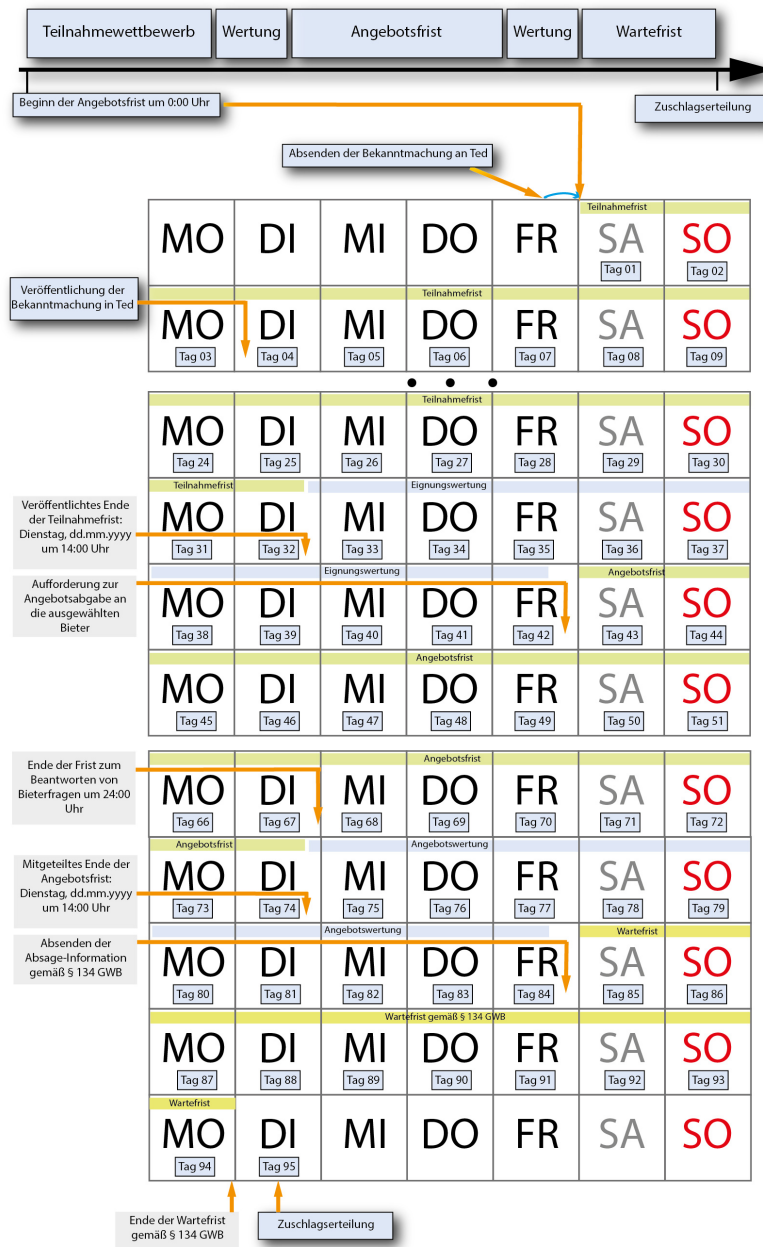
Angebotsfristen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 Tag 30	✓	✓			
Elektronische Übermittlung der Angebote wird vom Auftraggeber akzeptiert	0	1 25	✓	✓			
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 10	✓	✓			
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 10	✓	✓			
Einvernehmlich mit allen Bewerbern festgelegte Angebotsfrist (nicht möglich für oberste Bundesbehörden)	0		✓		✓		
Sektorenauftraggeber: Standardfrist	0	1 10			✓		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 40				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Vorinformation wurde mindestens vor 52 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 22 36				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 35				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit	0	1 10				✓	✓

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016

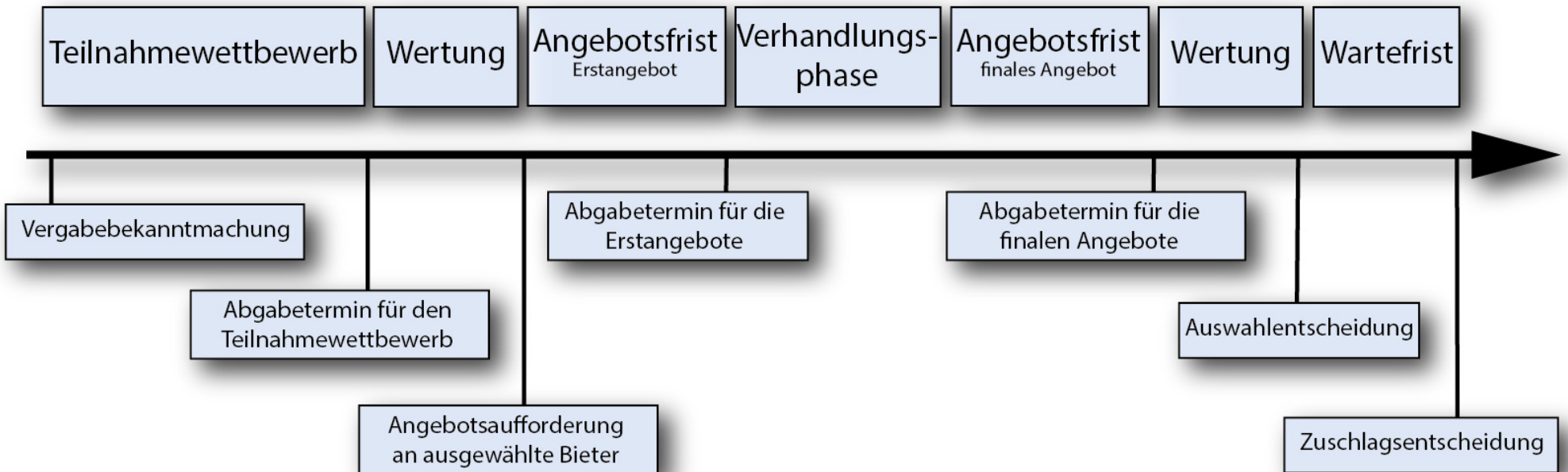


Fristenszenario beim nicht offenen Verfahren





Verhandlungsverfahren





Teilnahmefristen beim Verhandlungsverfahren

Teilnahmefristen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 [30 Tage] Tag 30	✓	✓	✓		
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 [15 Tage] 15	✓	✓	✓		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 [37 Tage] 37				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung an TED	0	1 [30 Tage] 30				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit + elektronische Übermittlung an TED	0	1 [15 Tage] 15				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit + elektronische Übermittlung an TED + Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 [10 Tage] 10				✓	✓

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



Angebotsfristen beim Verhandlungsverfahren

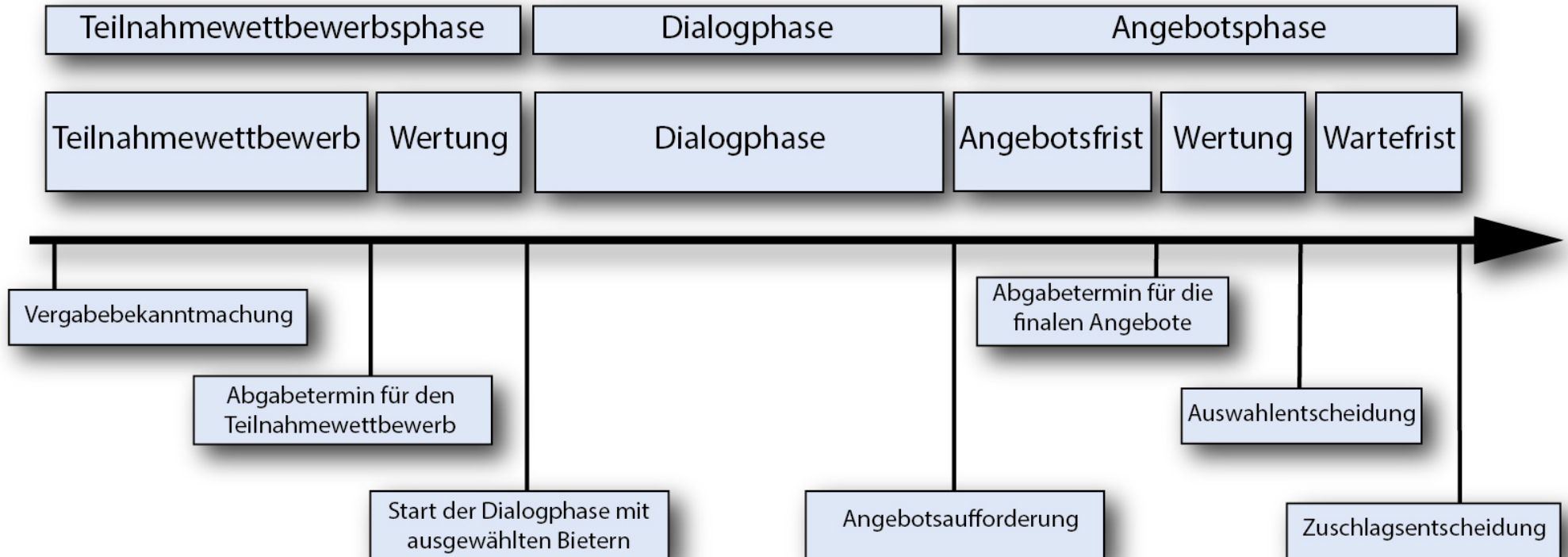
Angebotsfristen beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren

	Absenden an TED	Mindestfristen	VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1 Tag 30	✓	✓			
Elektronische Übermittlung der Angebote wird vom Auftraggeber akzeptiert	0	1 25	✓	✓			
Hinreichend begründete Dringlichkeit	0	1 10	✓	✓			
Vorinformation wurde mindestens vor 35 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 10	✓	✓			
Einvernehmlich mit allen Bewerbern festgelegte Angebotsfrist (nicht möglich für oberste Bundesbehörden)	0		✓		✓		
Sektorenauftraggeber: Standardfrist	0	1 10			✓		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1 40				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Vorinformation wurde mindestens vor 52 Kalendertagen und höchstens vor 12 Monaten an TED gesendet.	0	1 22 36				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Vergabeunterlagen sind elektr. frei, direkt verfügbar	0	1 35				✓	✓
Verteidigung und Sicherheit: Dringlichkeit	0	1 10				✓	✓

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



wettbewerblicher Dialog





Teilnahmefristen beim wettbewerblichen Dialog

Teilnahmefristen beim wettbewerblichen Dialog

	Absenden an TED	Mindestfristen		VgV	VOB/A-EU	SektVO	VSVgV	VOB/A-VS
Standardfrist	Tag 0	Tag 1	Tag 30	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verteidigung und Sicherheit: Standardfrist	0	1	37				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verteidigung und Sicherheit: elektronische Übermittlung an TED	0	1	30				<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Auszug aus dem Fristenposter „Die wichtigsten Fristen im Vergabeverfahren“, Bundesanzeiger Verlag 2016



Frage: Bis zu welcher Mindestfrist kann die Angebotsfrist im offenen Verfahren verkürzt werden?

- **Antwort A:** Die Mindestangebotsfrist beträgt im offenen Verfahren 30 Kalendertage.
- **Antwort B:** Die Mindestangebotsfrist beträgt im offenen Verfahren 15 Kalendertage.
- **Antwort C:** Die Mindestangebotsfrist beträgt im offenen Verfahren 10 Kalendertage.



Fristverkürzung durch Vorinformation



Fristverkürzung durch Vorinformation

Durch eine Vorinformation wird der Markt frühzeitig über die beabsichtigte Beschaffung und das vorgesehene Vergabeverfahren informiert.

Interessierte Unternehmen erhalten dadurch bereits sehr frühzeitig wichtige Informationen über beabsichtigte Vergabeverfahren und können sich bereits im Vorfeld auf die Ausschreibung vorbereiten.

Dies ist mit ein Grund, warum die Angebotsfrist in diesem Fall im offenen Verfahren auf 15 Kalendertage und im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren auf zehn Kalendertage reduziert werden kann.

Für die Veröffentlichung einer Vorinformation existiert ein eigenes Standardformular (Vorinformation – Richtlinie 2014/24/EU), das zwingend zu verwenden ist.

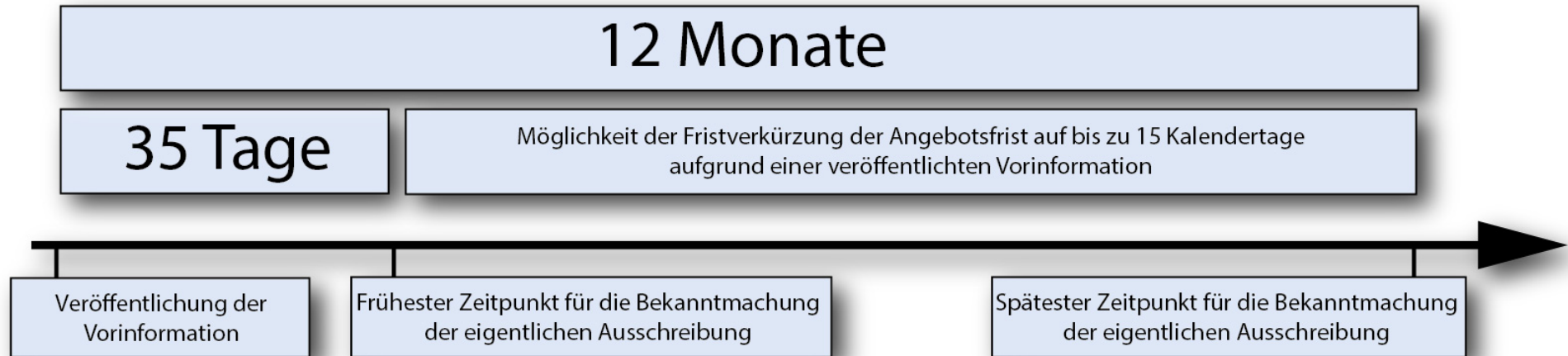


§ 38 Abs. 3 VgV: Hat der öffentliche Auftraggeber eine Vorinformation gemäß Absatz 1 veröffentlicht, kann die Mindestfrist für den Eingang von Angeboten im offenen Verfahren auf 15 Tage und im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf zehn Tage verkürzt werden, sofern

1. die Vorinformation alle nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 geforderten Informationen enthält, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vorinformation vorlagen, und
2. die Vorinformation wenigstens 35 Tage und nicht mehr als 12 Monate vor dem Tag der Absendung der Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt wurde.

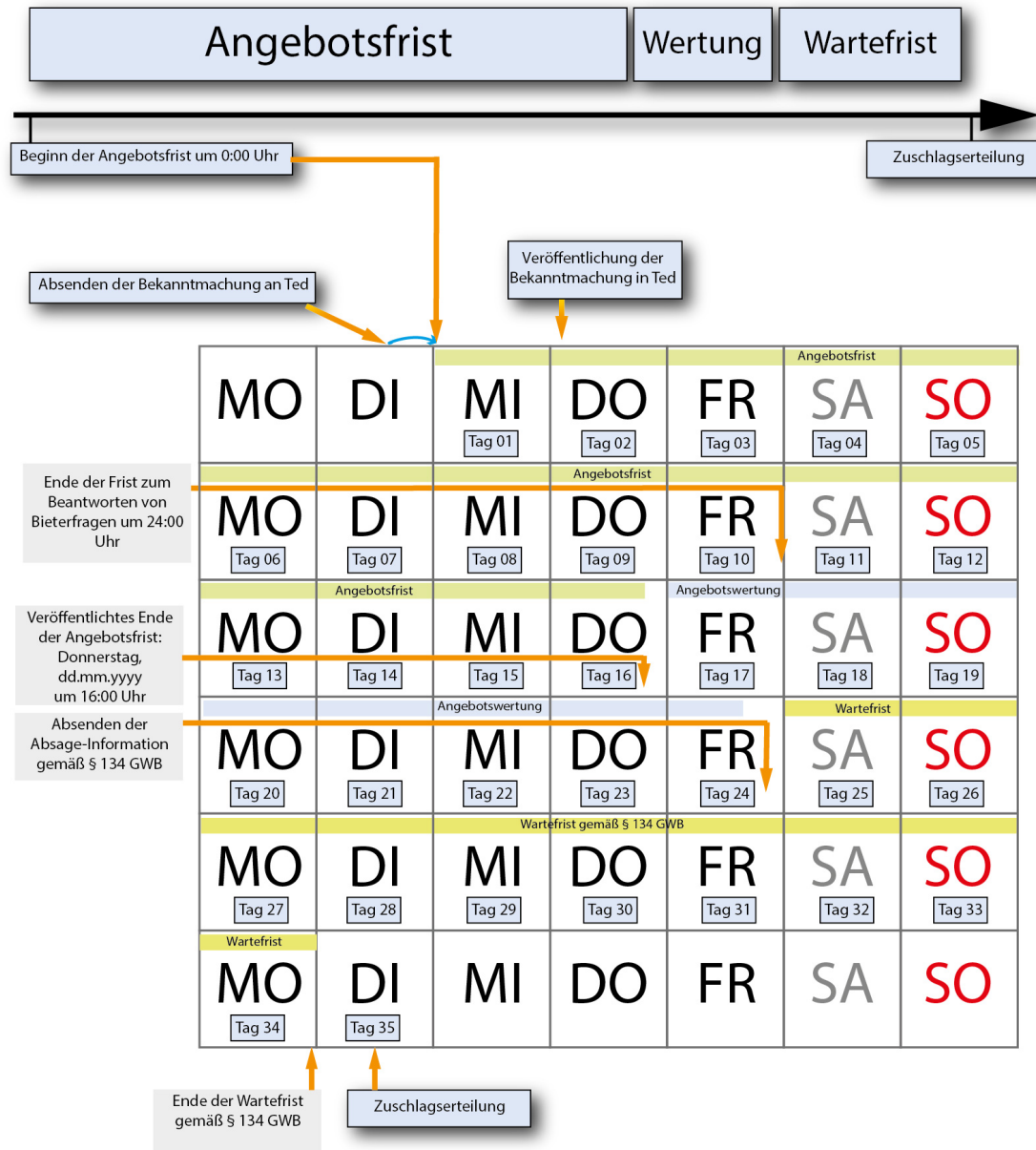


Vorinformation



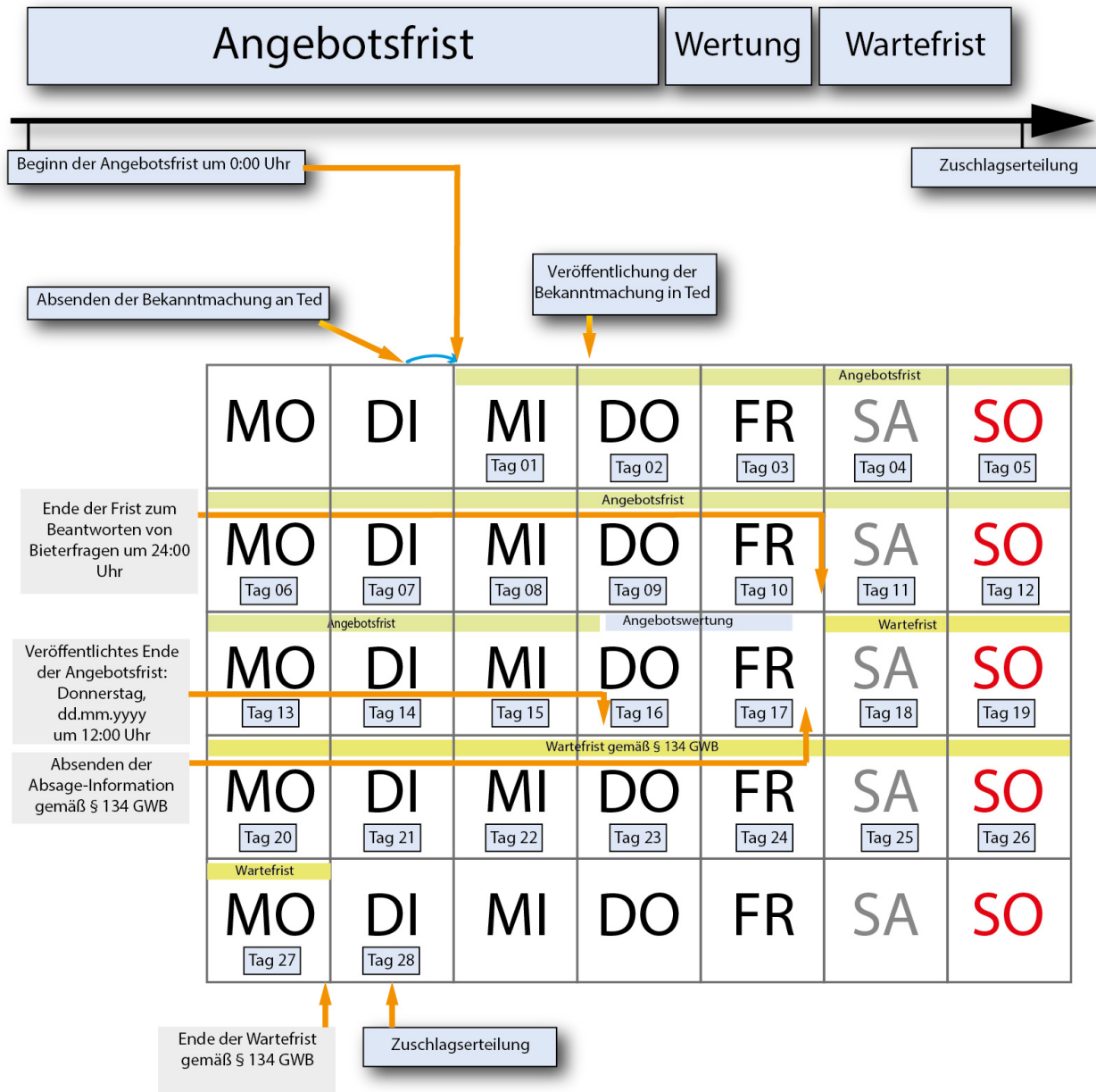


Beispielszenario im offenen Verfahren





Beispielszenario im offenen Verfahren

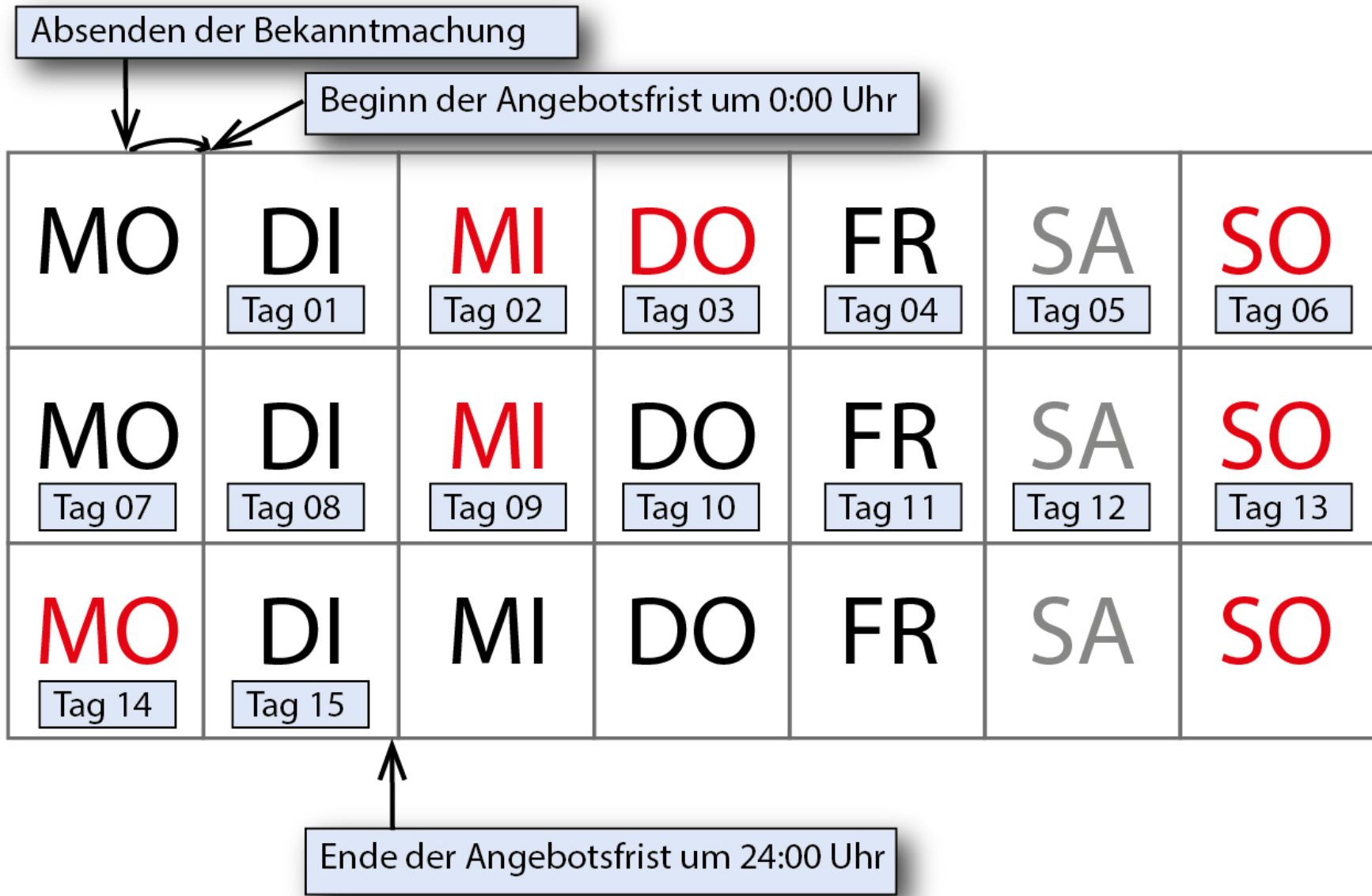




Verlängerung der Angebotsfrist



Beispiel: Sehr kurze Angebotsfrist





§ 20 Abs. 1 S. 1 VgV: Bei der Festlegung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge nach den §§ 15 bis 19 ist die Komplexität der Leistung und die Zeit für die Ausarbeitung der Angebote angemessen zu berücksichtigen.



Angebotsfristen müssen nach objektiven Kriterien verlängert werden, wenn

- die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung erstellt werden können,
- Bieterfragen nicht rechtzeitig beantwortet wurden,
- die ausgeschriebene Leistung sehr komplex ist,
- der Auftraggeber wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vornimmt,
- kein unentgeltlicher, uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu den Vergabeunterlagen angeboten werden kann.



OLG Düsseldorf, 28.12.2011 - VII Verg 73/11: *„Die Frist muss jedoch ausreichend bemessen sein. Ob dies der Fall ist, hängt von der Komplexität der Ausschreibung für die Bieter und der Dringlichkeit der Beschaffung für den Auftraggeber ab [...] Insbesondere die Komplexität des Auftrages sprach für eine längere Frist. § 97 Abs. 1 GWB fordert die Beschaffung im Wettbewerb. Ein Wettbewerb konnte nur dann hergestellt werden, wenn auch Dritten die realistische Chance gewährt wurde [...].“*



Vergabekammer Sachsen, 09.12.2002, Az.: 1/SVK/10202:

„Die Veröffentlichung einer Vorinformation stellt keine automatische Begründung für die Reduzierung der Angebotsfristen dar. Diese müssen vom Auftraggeber stets im Einzelfall auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Die Angemessenheit der Angebotsfrist ist auch vom Umfang der zu vergebenden Leistung und dem Umfang der Verdingungsunterlagen abhängig.“



OLG Celle, Beschluss vom 19.03.2015, 13 Verg 1 / 15:

„Ein Vergaberechtsverstoß (...) kann vorliegen, wenn die Ausschreibungsbedingungen geeignet sind, neue Anbieter in diskriminierender Weise vom Wettbewerb fernzuhalten. Dies kann der Fall sein, wenn die gesetzten Verfahrensfristen unangemessen kurz sind und neue Anbieter benachteiligen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. Juni 2013 – VII-Verg 4/13, a. a. O., Rn. 33).“



VK Lüneburg, Beschluss vom 13.08.2014, VgK – 29 / 2014:

„Durch die Verkürzung nahezu auf das Minimum hat die Antragsgegnerin die Teilnahme geeigneter Bewerber wie der Antragstellerin in sachlich nicht gerechtfertigter Weise erschwert. Für einen Bewerber stellt es eine erhebliche Erschwernis dar, innerhalb von nur vierzehn Tagen Preise für bis zu 71 Lose neu zu kalkulieren, ohne mit den Gegebenheiten vor Ort vollständig vertraut zu sein, und ohne auf Erfahrungswerte aus vergangenen Auftragsperioden zurückgreifen zu können.“



Fristen für Bieterfragen



Frage: Welche Fristen müssen oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Beantwortung von Bieterfragen von Auftraggeberseite beachtet werden?

- **Antwort A:** Es gibt keine Frist zum Beantworten von Bieterfragen.
- **Antwort B:** Im Normalfall sechs Kalendertage und bei beschleunigten Verfahren vier Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.
- **Antwort C:** Im Normalfall sechs Werkzeuge und bei beschleunigten Verfahren vier Werkzeuge nach Eingang der Bieterfrage.



Frist für Bieterfragen

- Für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte beträgt die Frist zur Auskunftserteilung zwischen vier und sechs Tagen vor Ablauf der Angebotsfrist,
- im Normalfall sechs Kalendertage,
- bei beschleunigten Verfahren vier Tage,
- zur Berechnung der Auskunftsfrist wird der Tag des Abgabetermins nicht mitgezählt.



§ 20 Abs. 3 S. 1 Nr.1 VgV: Die Angebotsfristen sind, abgesehen von den in § 41 Absatz 2 und 3 geregelten Fällen, zu verlängern, wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden;

in den Fällen der § 15 Absatz 3, § 16 Absatz 7 oder § 17 Absatz 8 beträgt dieser Zeitraum vier Tage [...]



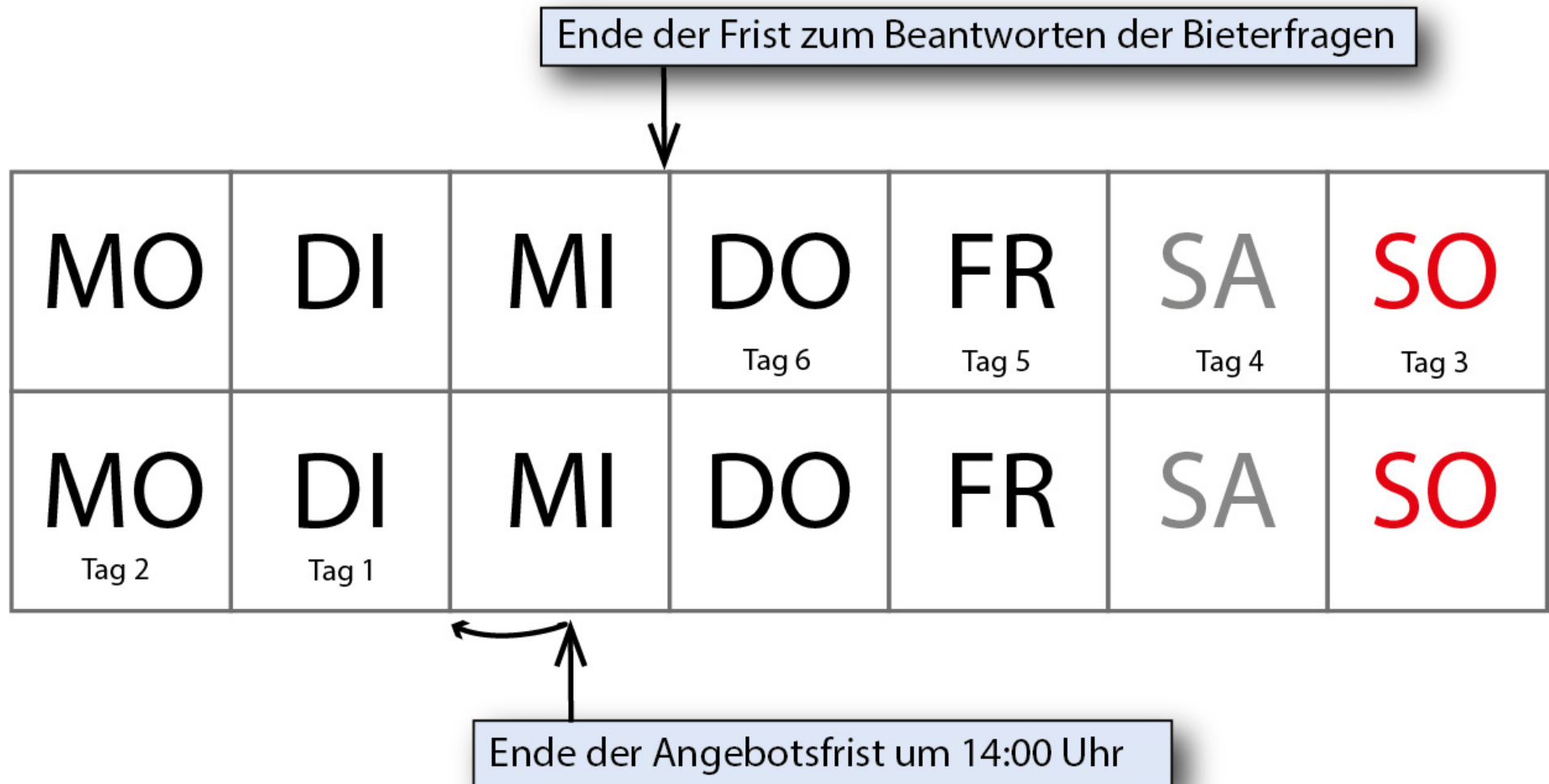
§ 10b EU Abs. 6 Nr. 1 VOB/A:

In den folgenden Fällen verlängert der öffentliche Auftraggeber die Angebotsfrist, sodass alle betroffenen Unternehmen Kenntnis aller Informationen haben können, die für die Erstellung des Angebots erforderlich sind:

- wenn rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen nicht spätestens **sechs Kalendertage** vor Ablauf der Angebotsfrist allen Unternehmen in gleicher Weise zur Verfügung gestellt werden können.
- Bei beschleunigten Verfahren im Sinne von Absatz 5 beträgt dieser Zeitraum **vier Kalendertage** [...]

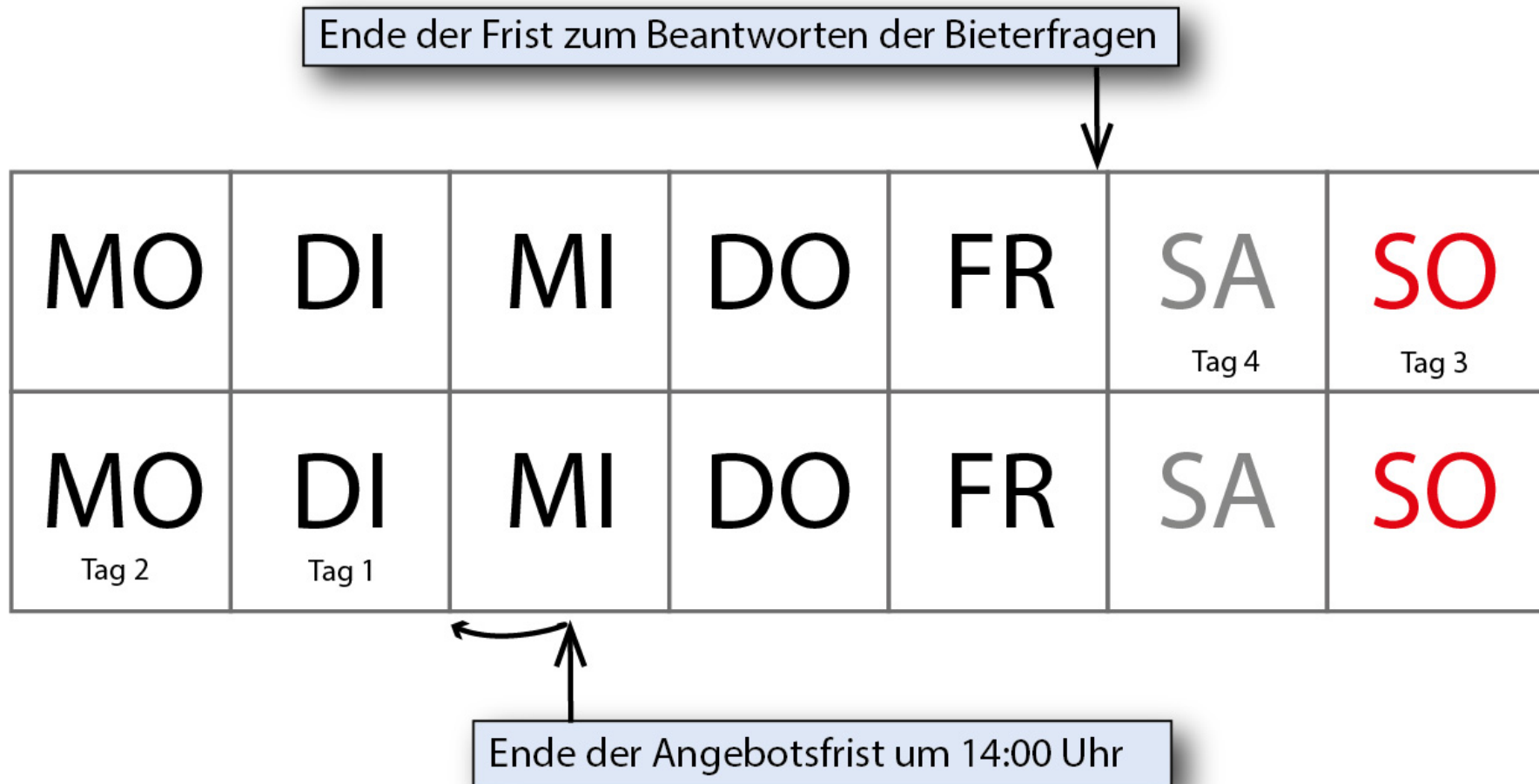


Frist zum Beantworten von Bieterfragen





Frist zum Beantworten von Bieterfragen





Frage: Welche Fristen müssen oberhalb der EU-Schwellenwerte zur Beantwortung von Bieterfragen von Auftraggeberseite beachtet werden?

- **Antwort A:** Es gibt keine Frist zum Beantworten von Bieterfragen.
- **Antwort B:** Im Normalfall sechs Kalendertage und bei beschleunigten Verfahren vier Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.
- **Antwort C:** Im Normalfall sechs Werkzeuge und bei beschleunigten Verfahren vier Werkzeuge nach Eingang der Bieterfrage.



Warte- und Informationsfrist



§ 134 Abs. 1 GWB: *Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen,*

- *über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,*
- *über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und*
- *über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses*

unverzüglich in Textform zu informieren.

Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.



§ 134 Abs. 2 GWB:

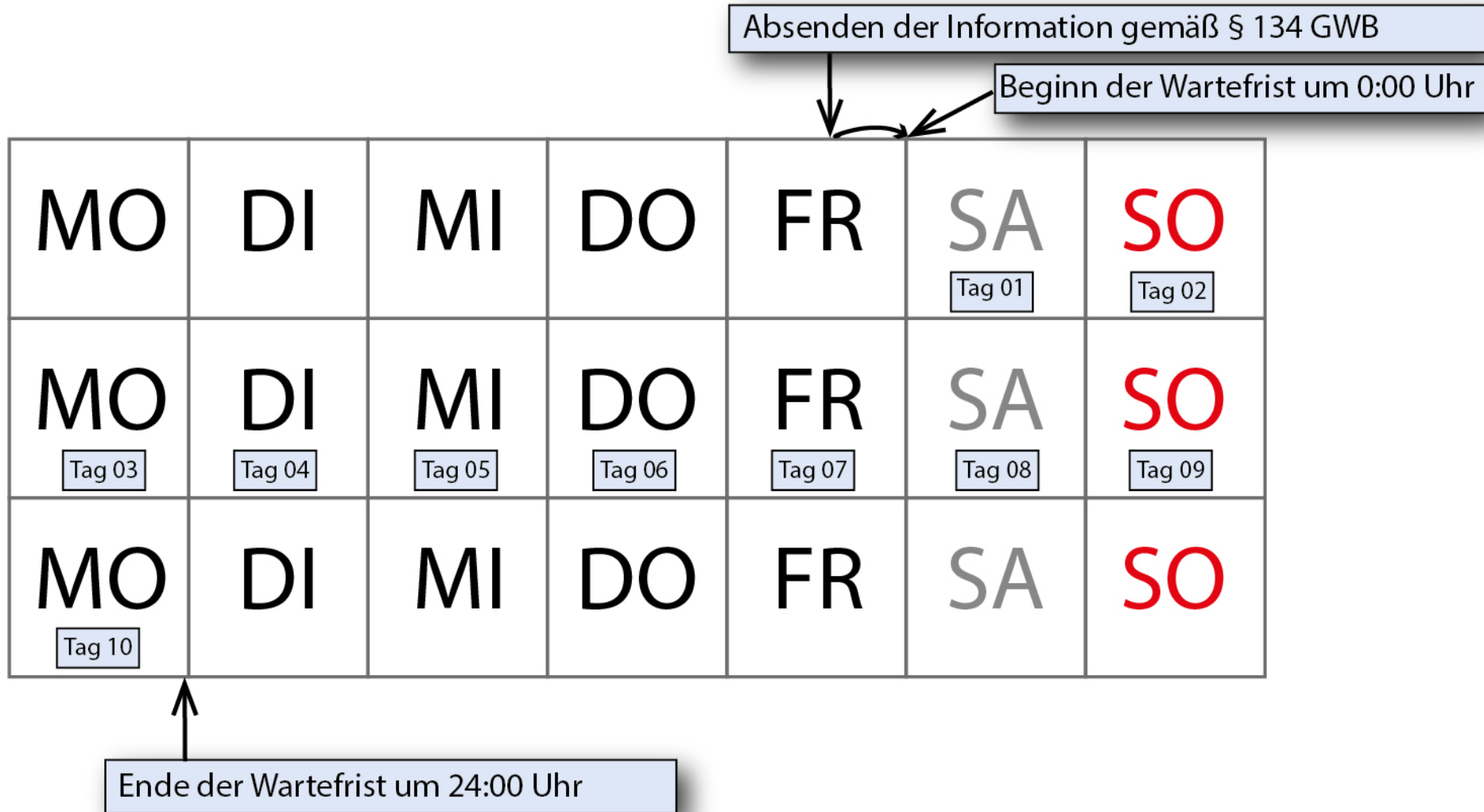
*Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden.*

*Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf **zehn Kalendertage**.*

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

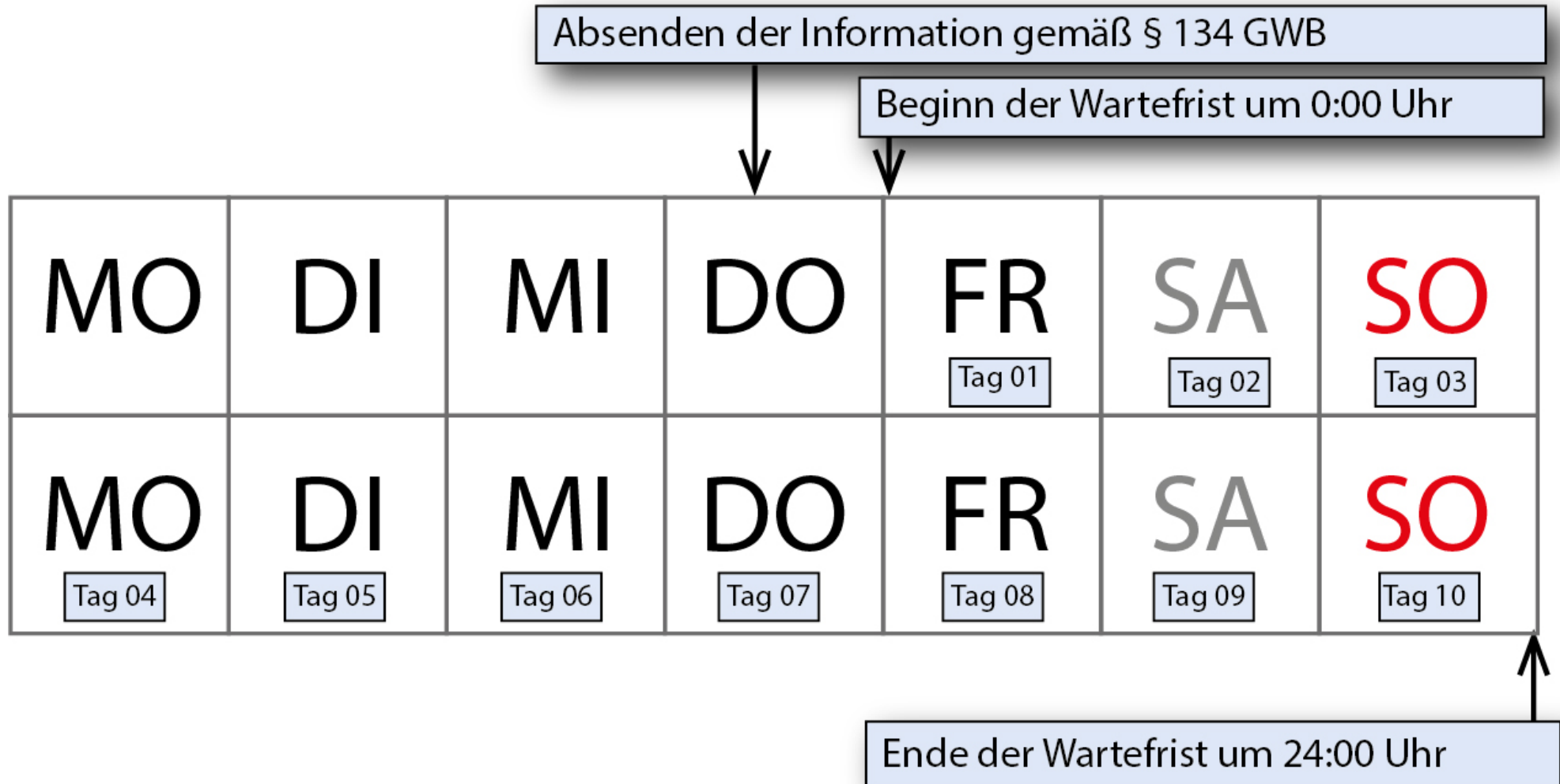


Informations- und Wartepflicht - elektronisch





Informations- und Wartepflicht - elektronisch





Wartefrist gemäß § 134 GWB

Absenden der Information gemäß § 134 GWB

Beginn der Wartefrist um 0:00 Uhr

MO	DI	MI	DO	FR Tag 01	SA Tag 02	SO Tag 03
MO Tag 04	DI Tag 05	MI Tag 06	DO Tag 07	FR Tag 08	SA Tag 09	SO Tag 10

Ende der Wartefrist um 24:00 Uhr



OLG Rostock, Beschluss vom 7.11. 2018, 17 Verg 2/18 Rn. 46:

Der erteilte Zuschlag ist wirksam. Umstände, die zur Unwirksamkeit führen, sind nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin macht insoweit nur geltend, die Wartefrist nach §§ 134 Abs. 2 S. 2, 135 Abs. 1 Nr. 1 GWB habe nicht zu laufen begonnen und das Zuschlagverbot nach § 134 GWB bestehe deshalb fort, weil wegen der Osterfeiertage eine zu kurze Frist für die Einreichung des Nachprüfungsantrags verblieben sei.

Dem folgt der Senat nicht.



OLG Rostock, Beschluss vom 7.11. 2018, 17 Verg 2/18 Rn. 47:

Der Gesetzgeber hat bei Vorabinformation per Fax oder auf elektronischem Weg eine Frist von 10 Kalender- (nicht Arbeits- oder Werk-) tagen für angemessen und ausreichend angesehen, ohne dass es auf den Zugang bei dem betroffenen Bieter ankäme.

Er hat dabei - wie am Fehlen einer an § 222 Abs. 2 ZPO angelehnten Regelung deutlich wird - auch in Kauf genommen, dass je nach Lage der Wochenenden regelmäßig nur 6 bis maximal 8 Arbeitstage und bei Fristablauf am Wochenende faktisch nur 8 oder 9 Kalendertage zur Verfügung stehen.



OLG Rostock, Beschluss vom 7.11. 2018, 17 Verg 2/18 Rn. 47:

Berücksichtigt man zudem die für das Zuschlagsverbot nach § 169 Abs. 1 GWB erforderliche Bekanntgabe des Nachprüfungsantrags durch die Vergabekammer (...), kann am letzten Arbeitstag der Frist der Antrag nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und nicht bis Mitternacht eingereicht werden.

Darüberhinaus können im Einzelfall Feiertage eine zusätzliche Begrenzung der effektiv zur Verfügung stehenden Zeit bewirken, ohne dass der Gesetzgeber Anlass für eine Berücksichtigung gesehen hat.



Freiwillige Ex-ante Transparenz



Freiwillige Ex-ante Transparenz

- Liegen die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vor, empfiehlt sich eine freiwillige Ex-ante-Transparenz.
- Mit § 135 Abs. 3 Nr. 3 GWB wurde eine Ausnahmeregelung eingeführt, die es so im Gesetz bisher noch nicht gab. Mit dieser Ausnahmeregelung erhält der öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit, einen Vertrag ohne eine wettbewerbliche Vergabe zu schließen. Dazu müssen allerdings die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein.



Vorraussetzung 1: Ansicht des öffentlichen Auftraggebers

- Nach dem Wortlaut des § 135 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 muss der öffentliche Auftraggeber der Ansicht sein, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist.
- **§ 135 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB:** (...) *der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,*



Vorraussetzung 1: Ansicht des öffentlichen Auftraggebers

§ 135 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB: (...) *der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,*

Der Wortlaut sollte allerdings nicht missverstanden werden. Um einen Auftrag ohne vorherige EU-weite Veröffentlichung der Vergabeabsicht zu vergeben, müssen objektive Gründe vorliegen. (*Gnittke/Hattig in: Müller-Wrede, GWB Vergaberecht Kommentar, 2016, § 135, Rn.119; Maimann in: Kulartz/Kus/Portz/Prieß, Kommentar zum GWB-Vergaberecht, 4. Auf. 2016, §135, Rn. 56.*)



Vorraussetzung 2: Ex-ante-Transparenzbekanntmachung.

Der Auftraggeber hat gemäß § 135 Abs. 3 Nr. 2 GWB eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und darin die Absicht bekundet einen Vertrag abzuschließen.

§ 135 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB: (...) *der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen,*



Vorraussetzung 3: 10-Tages-Frist

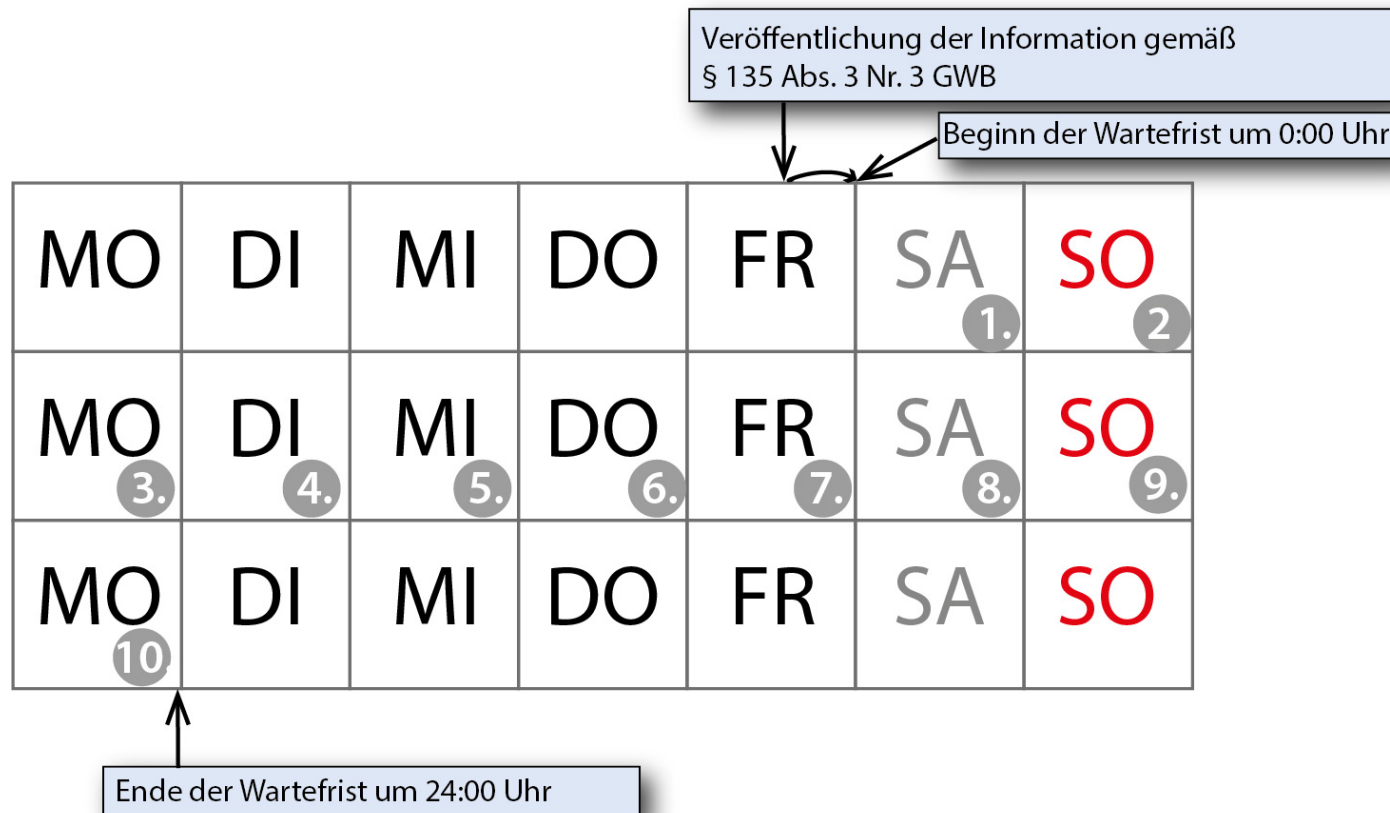
Der Vertrag darf gemäß § 135 Abs. 3 Nr. 3 GWB nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen werden.

§ 135 Abs. 3 S. 1 Nr.3 GWB: *(...) der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.*



Vorraussetzung 3: 10-Tages-Frist

§ 135 Abs. 3 S. 1 Nr.3 GWB: (...) *der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.*

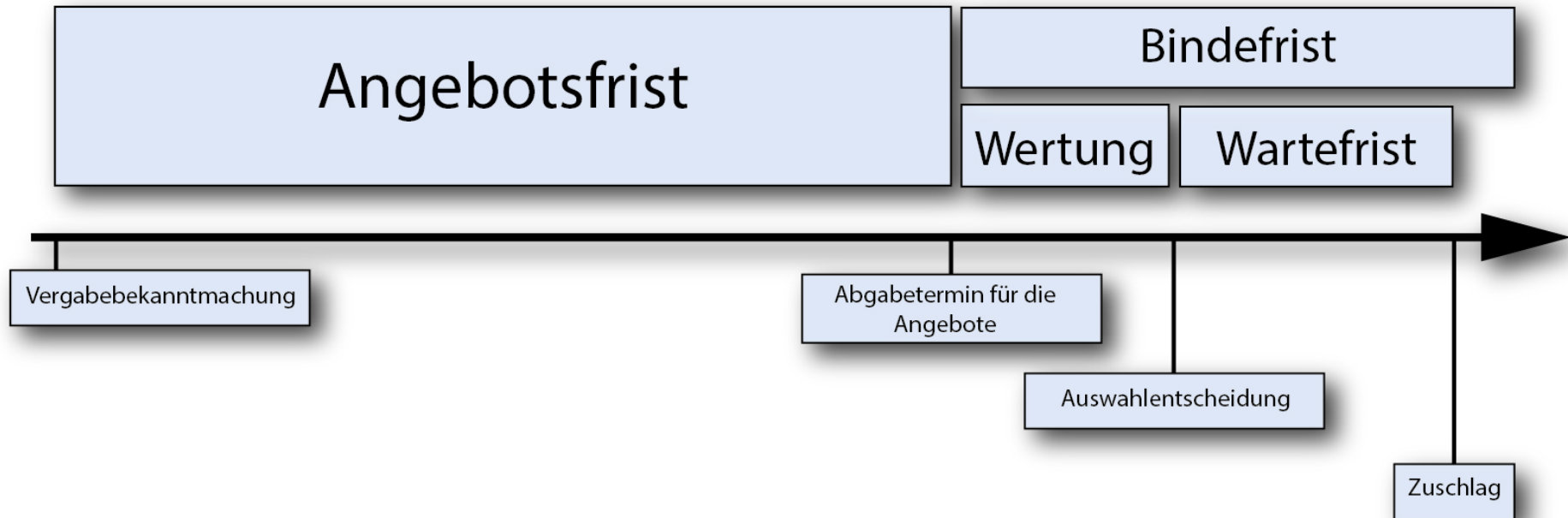




Bindefristen



Bindefrist



- Die Bindefrist bezeichnet die Spanne, bis zu deren Ablauf ein Bieter an sein Angebot gebunden ist.
- Mit dem Ende der Angebotsfrist und dem Beginn der Bindefrist können die Bieter ihre Angebote nicht mehr zurückziehen.



Bindefrist - Angemessenheit

Die Bindefristen müssen vom Auftraggeber angemessen gewählt werden. Grundsätzlich ist die Bindefrist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als für eine zügige Prüfung und Wertung notwendig ist.

VK Baden-Württemberg, Beschluss 1 VK 43/07: *"Die Bindefrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als für eine zügige Prüfung und Wertung notwendig ist. Die Interessen der Beteiligten sind bei der Fristbemessung zu berücksichtigen. Auf Seiten der Bieter ist zu berücksichtigen, dass sie während der Wartezeit in ihren geschäftlichen Entschlüssen und Dispositionen eingeschränkt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewerbung um andere Aufträge und der Finanzierung weiterer Aufträge."*

Vielen Dank!

www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.

ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de
www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Praxisratgeber Vergaberecht Thomas Ferber e.K.
Dipl.-Math. Thomas Ferber, LL.M.
Heinestr. 56
64295 Darmstadt

Tel.: 06151-278 3990

Fax.: 06151-278 3991

Email: ferber@praxisratgeber-vergaberecht.de

Web: www.praxisratgeber-vergaberecht.de

Twitter: [t_ferber](https://twitter.com/t_ferber)

Xing: https://www.xing.com/profile/Thomas_Ferber



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht



Thomas Ferber
Praxisratgeber
Vergaberecht

Dieses Vortrag wurde mit großer Sorgfalt erarbeitet. Trotzdem können Fehler und Irrtümer nicht vollständig ausgeschlossen werden. Verlag und Autor übernehmen keine juristische Verantwortung und keine Haftung für inhaltliche oder drucktechnische Fehler sowie deren Folgen. Jeder Anwender ist daher aufgefordert, alle Angaben in eigener Verantwortung zu prüfen.

Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Vortrag berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche gekennzeichnet sind.